Kopien verschiedener Schreiben betreffend die Verwaltung von Vaduz, ÖStA, HHStA, LA, ÖA, VÖ 13, fol. 514r–525v.

[fol. 514r]

Post scriptum.1

Auch allerdurchleüchtigister, etc., etc.

Allergnädigster kayßer, könig und herr, herr², etc.

Geruhen ewer kayserliche mayestät ab angebogenem memoriali3 von meinem geheimben rath und canzler allergnädigst zu vernemmen, welcher gestalt derselben nunmehro in das sibendte jahr in hochenembsische administrations4-sachen alß subdelegierter5 sich gebrauchen lassen und wehrender dißer zeith durch anordnung viler nuzlicher dingen und darauf erfolgter abzahlung nahmhafter schuldtposten das interesse des hochenembsischen fideicommissi⁶ stattlich verbesseret, darbey zue verhüettung des schadens und beförderung des nuzens unermüedete sorgfalt getragen und in fertigung viler deductionen⁷, vorstellungen und schriften, etc., grosse arbeith angewendet und dardurch dem hochenembsischen renthambt⁸ advocaten⁹- und consulentengelter¹⁰, nit minder durch selbst aigene vorsorgung der civil, criminal und jurisdictional¹¹ sachen in das vierdte jahr die sonst nöthig geweste oberambtmansbesoldung verspahret und noch weithere sehr nuzliche und importante¹² dienste gelaistet habe, wessentwegen ihme, da er bis- [/ol. 514v] hero von diser administration kein bene¹³ genossen, zumahln die dem vorigen subdelegierten jährlich zuegekhommene 200 fl.14 denen hochenembsischen creditoribus15 zuruckhgelassen, ia zu zeithen sein aigenes gelt avancieret, eine remuneration¹⁶ gebührn wolle. Und nun ich meines orths dißes billich zu sein erachte, darunder aber ohne ewer kayserliche mayestät vorwissn eine anschaffung zu thuen alleinig von darumbn bedenckhen habe, weilen mir nit wissendt, was ewer kayserliche mayestät mit dißer hochenembsischen administration fürtershin allergnädigst verordnen werden. So habe ewer kayserliche mayestät die determination¹⁷ hierunder geziemmendt überlassen, anbey dißes doch ohne massgebung auführen wollen, daß ihme etwa eine ergibige discretion¹⁸ überhaubts allergnädigst angewißen werdn köndte. Womit in tieffister submission¹⁹ verbleiben. Datum ut²⁰ in littera²¹, den 13. Februarii 1712.

Ewer kayserlichen, auch königlichen catholischen mayestät allerunderthenigist, gehorsambster Rupert, abbt zu Kempten²².

[fol. 515r]

Hochwürdigster fürst, gnädigste herr²³, etc., etc.

Ewer hochfürstlicher gnaden ist zwarn vorhin gnädigst bewust, wie ich nuhnmehro in das 7. jahr mit der subdelegations-commission in administrirung der beyden reichsgraffschaften Hochenembs²⁴ und Vaduz²⁵ beladen geweßen und solche function neben denen ewer hochfürstlichen gnaden und dero fürstliche stüftsgeschäften mit

¹ Nachschrift.

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ Gesuch.

⁴ Verwaltung.

⁵ Untergesandter.

⁶ Familienstiftung.

⁷ Darlegungen.

⁸ Finanzverwaltung.

⁹ Rechtspfleger.

¹⁰ Juristengelder.

¹¹ gerichtlichen.

¹² wichtige.

¹³ Vorteil.

¹⁴ fl.= Gulden (Florin); $\times r$. = Kreuzer.

¹⁵ Kreditgeber.

¹⁶ Belohnung, Bezahlung. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch–deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 220.

¹⁷ Abgrenzung. Vgl. Laterculus Notarum, S. 75.

¹⁸ Respekt. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt– Haus u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd.9, Leipzig 1783–1858, S. 328.

¹⁹ Unterwerfung. Vgl. Laterculus Notarum, S. 255.

²⁰ wie.

²¹ Urkunde.

²² Rupert von Bodman (1646–1728) war Fürstabt von Kempten (1678–1728). Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; – Paul VOGT, Der 18. Jahrar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

²³ Rupert von Bodman.

²⁴ Hohenems (A).

²⁵ Vaduz (A).

solcher mühe, sorgfalt und application²⁶ verrichtet, daß ewer hochfürstliche gnaden iedesmahl ein sonderbahres gnädigstes vergnügen darab geschöpfet haben. Nachdemahlen aber es nuhnmehro an deme zu seyen scheinen will, daß dieße, meine bißherige verrichtungen, zu ende gehen sollen, so erlauben ewer hochfürstlich gnaden gnädigst, daß meine gegen das hauß Embs²⁷ erworbene verdienste nuhr in etwelchen haubtstücken synopticae²⁸ in unterthänigkeit anführe, [fol. 515v] und wann ist ewer hochfürstlicher gnaden erinnerlich, daß

- 1. Gleich bey anfang meiner subdelegations-incumbent²⁹ den zerrütteten zustandt zu Hochenembs durch unermüdete sorgfalt, abschaffung der allzu kostbahr geweßen aigenen haußhaltung und hingegen anordnung einer with anderen occonomiae³⁰ dahin verbeßeret, daß in 6 jahren neben anderen nothigen außgaben und widerauffrichtungen vieler zerfallenen nothwendigen gebäwen³¹ gegen 30.000 fl. schulden nach außweiß der rechnungen bezahlet worden, allermaßen dermahlen vermittelß der admodiation³² alles in solche ordnung sich befindet, das in etwelchen jahren die übrige schulden auch bezahlet und die herrschaftliche gütter in einen guten standt widerhergestellet werden können.
- 2. Ist durch mein vielfältiges representiren³³ und schreiben nacher [fol. 516r] Inspruck³⁴ zuwege gebracht, daß an dem rückstandt deren bereits vor verlohren gehaltenen apertur-geldteren³⁵ ein ehrliches eingangen und selbige geldter pro futuro³⁶ wider flüßig worden.
- 3. Habe den beschwerlichen und kostbahren landtgerichtlichen process mit dem von Deüring, weßentwegen die jagtbergische³⁷ gefälle³⁸ viele jahr durch befehl der oberösterreichischen regierung in arrest geweßen, aufgehebet und vermittelß eins sehr leidentlichen verglichs die gefälle wieder frey gemacht, so man vorhero, obwohlen testantibus actis³⁹ viele mühe und arbeit angewendet worden, nit erlangen können.
- 4. Alß der oberambtman Kohler seelig zu anfang des 1707^{ten} jahrs verstorben, ist kein ander oberambtman aufstellet, sonderen die haubtsache durch mich versehen, mithin jährlich gegen 500 fl. [fol. 516v] an besoldung verspahret worden, machet alleine in viertehalb jahren gegen 2.000 fl. bahrgeldt auß. So habe auch
- 5. In dießer zeith sowoll in civilibus, criminalibus, alß jurisdictionibus sehr viele deductiones, remonstrationes⁴⁰, außführungen und bescheide verfertiget und dadurch ansehentliche, sonst nötig geweste advocaten- und consulentengeldter dem hochenembsischen rentambt verspahrt, nit minder
- 6. Bey dem löblichen Schwäbischen Creyß⁴¹ effectuiret⁴², daß der hochenembsische matricularanschlag⁴³ zu immerwehrender erleichterung auff die halb scheidt moderirt⁴⁴ worden, woran man lange zeit vorhin aber vergeblich gearbeitet.
- 7. Seyndt durch mein negotiiren⁴⁵ an creyßrestanten⁴⁶ dem standt Hochenembs gegen 5.000 fl. nachgesehen und alß wan sie bahr [fol. 527r] bezahlt, quittiret worden.
- 8. Habe beständig das hochenembsische votum⁴⁷ bey denen creyßconventen⁴⁸ geführet und deßen interesse befürdert, auch zu anwendung der durchmarchen viele mühe und sorge getragen.
- 9. Ist leicht zu erachten, waß für mühe und arbeit wehrenden dießn 6 jahren es gekostet, nuhr die botten abzufertigen, die eingeloffene schreiben zu beantworte und dieße administrations-machine in ihrem gang zu erhalten. Für welches alles aber ich keine vergeltung biß hiehin empfangen, hingegen die commissions-kösten jederzeith

²⁶ Im übertragenen Sinn ist hier "Einsatz" (applicare, lat. = anhängen, sich anschließen, angehängt sein).

²⁷ Hohenems.

²⁸ Synopsis, altgriech. = Übersicht, Überblick, Betrachtung, Erwägung, Entwurf, Gesamtschau und 'Zusammenschau.

²⁹ Untergesandtschafts-Etablierung.

³⁰ Haushaltung.

³¹ Gebäude.

³² Landverpachtung. Vgl. Laterculus Notarum, S. 15.

³³ darstellen.

³⁴ Innsbruck (A).

³⁵ Öffnung.

³⁶ zukünftig.

³⁷ Jagdberg, ehemalige Herrschaft mit einer Burg in Vorarlberg (A).

³⁸ Steuern, landesherrliche Einkünfte.

³⁹ nach dem Zeugnis der Akten (Urkunden). Vgl. Laterculus Notarum, S. 264.

⁴⁰ Einwendungen, Gegenvorstellungen.

⁴¹ Der Schwäbische Reichskreis ist einer der zehn Reichskreise, in die unter Kaiser Maximilian I. 1500 bzw. 1512 das Heilige Römische Reich eingeteilt wurde. Seit 1694 unterhielt der Schwäbische Reichskreis ein stehendes Heer. Vgl. Wolfgang WÜST (Hrsg.), Die "gute" Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens. 1 Auflage, Akademie Verlag, Berlin 2001.

⁴² bewirkt.

⁴³ Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis der Reichsstände des Heiligen Römischen Reiches, in dem deren für die Reichsarmee zu stellende Truppen in genauen Zahlen und / oder die finanziellen Leistungen für den Unterhalt des Heeres festgehalten wurden. Der Eintrag in die Matrikel wurde häufig als wichtiges Indiz für die - nicht immer unumstrittene - Reichsunmittelbarkeit eines Reichsstandes angesehen. "Anschlag' ist ein altes Wort für "Veranschlagung", das "Festsetzung" bedeutet. Vgl. Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 1998.

 $^{^{44}}$ gemildert.

⁴⁵ verhandeln.

⁴⁶ Kreisreste.

⁴⁷ Stimme.

⁴⁸ Kreisversammlungen.

dergestalt einngeschrencket habe, daß selbige, wie die rechnungen zeigen, in comparirung⁴⁹ der vorigen nuhr auff ein bajatel⁵⁰ sich belauffen.

Wan aber gnädigster fürst und herr nit billich wäre, auch keinmandt in der weldt der meinung seyn kan, daß dieße [fol. 527v] alle importante zu sonderbahren nutzen des gräflichen haußes Hochenembs außgeschlagene extra dienste und darbey besonders angewendete mühe und arbeit ohne vergeltung bleiben solle, dazumahlen "de jure divino et humano hocque tam civili quam canonico operarius dignus sit mercede sua, immo absurdum por magno labore suo defenndari praemio contra justum ut consequatur quisque stipendium pro suo tempore suum commodasse reperitur obsequium"51.

Dannenhero auch denen tutoribus⁵² erlaubt ist, die verdienste ex bonis pupilli⁵³ zu remuneriren⁵⁴, ia sogahr auch in tali specie ubi justa causa sub est⁵⁵ denen tutoribus selbsten ein salarium constituiret⁵⁶ werden kan.

So gelanget an ewer hochfürstliche gnaden meine unterthanigste [fol. 528t] bitte, dieselbe wollen alß über beyde grafschaften Hochenembs und Vadutz von kayserlicher mayestät allergnädigst verordneter administrator geruhen, bey Hochenembs und Vadutz entweder wie es der vorige subdelegirter einige jahr genoßen, für jedes jahr etwas, oder aber überhaubts eine discretion zu dero fürstlichen hohen hulden und gnaden mich in unterthanigkeit empfehle.

Ewer hochfürstlichen gnaden.

Unterthänigst gehorsambster

Herman Jodoc von Blömegen.⁵⁷

[fol. 517r]

Beylagen à nummero 1 usque numero 10 inclusive ad literas ad imperatorem.⁵⁸

[fol. 518r]

Nummero 1.

Copia schreibens von ihro churfürstlichen durchlaucht zue Pfalz⁵⁹, etc. ahn ihro hochfürstlichen gnaden zue Kempten de dato Disseldorff⁶⁰, den 16. Augusti 1711.

Wir haben uns seines inhalts geziemmendt vortragen lassen, wessen uns ewer liebden underm 28. Juny negsthin die von weylandt ihrer kayserlichen mayestät⁶¹ glorwürdigster gedächtnus deroselben und dem herrn grafen von Königsegg-Aulendorff⁶² aufgetragene administration über die grafschaften Hochenembs und Vaduz anraichendt belangen lassen, gleichwie wir nun sothane administration von obtragenden hochen Reichs fürsehene und vicariat⁶³ ambts wegen, allerdings zue bestättigen und zue erneweren nicht ohngenaigt sein. Also wollen wir von ewer liebden solchen ambts eine abschrift des von weylandt ihrer kayserlichen mayestät deroselben und gedachtem herren grafn ertheilten gewalts mit ehistem erwarthen, indessen geschen lassn, daß ewer liebden und ersagter herr graf sothane administration auf dem bißherigen fueß biß zue anderwerten verfüegung kraft dißes forthführen. Die wir im übrign ewer liebden zue erweißung, etc., etc.

[fol. 518v]

Nummero 2.

Copia decreti⁶⁴ von fürstlich kemptischen regierung ahn den oberambtmann Rohrer⁶⁵ zue Vaduz der dato stift Kemptn⁶⁶, den 6. Augusti 1710.

ÖStA, HHStA, LA, ÖA, VÖ 13, fol. 514r-525v

⁴⁹ Vergleich.

⁵⁰ Bagatelle = Kleinigkeit.

^{51,....&}quot;: aus göttlichem und menschlichem Recht und dieses, so bürgerlich als geistlich, zur Arbeit gehörig würdig ist, seine Gnade jedoch sinnlos für seine große Arbeit habe ich verteidigt zuerst gegen das Recht wie nachfolgend auch der Lohn für seine Zeit geliehen ermittelte Gehorsam."

⁵² Vormündern.

^{53 &}quot;ex bonis pupilli": aus den Gütern der Waisen.

⁵⁴ belohnen.

^{55 &}quot;in tali specie ubi justa causa sub est": so unter dem Schein wo ein gerechter Grund besteht.

^{56 &}quot;salarium constituiret": ein Einkommen festgesetzt.

⁵⁷ Hermann Jodok von Blümegen (Blömegen) war Geheimrat und Kanzler des Fürstahts Rupert von Kempten. Vorläufig kein Nachweis.

⁵⁸ Beilagen von Nummer 1 bis Nummer 10 zusammen mit den Urkunden an den Kaiser.

⁵⁹ Johann Wilhelm von der Pfalz (19. April 1658–8. Juni 1716) entstammte der jüngeren Neuburger Linie der Wittelsbacher und war seit 1679 als Johann Wilhelm II. Herzog von Jülich und Berg und ab 1690 auch Erzschatzmeister des Heiligen Römischen Reiches, Pfalzgraf-Kurfürst von der Pfalz und Pfalzgraf-Herzog von Pfalz-Neuburg. Vgl. Arthur Kleinschmidt, Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 14, Duncker & Humblot, Leipzig 1881, S.31-317.

⁶⁰ Düsseldorf (D).

⁶¹ Leopold I. aus dem Hause Habsburg (9. Juni 1640–5. Mai 1705) war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003. Anm.: Die Verwaltung von Vaduz, Schellenberg und Hohenems wurde dem Fürstaht von Kempten von Kaiser Leopold I. bereits 12. Mai 1681 außetragen. Vgl. ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Antiqua 96 Fasz. 1, fol. 16r–17v.

⁶² Franz Maximilian Eusebius Graf von Königsege-Aulendorf (1669–1709). Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 108.

⁶³ Stellvertretung.

⁶⁴ Verordnung.

Nachdeme auß einem von dem oberösterreichischen ambt zue Veldtkirch⁶⁷ ahn das oberambt zue Vaduz erlassenem schreiben mißfällig zue vernehmmn kommn, daß die landtstrassn in der grafschaft Vaduz dergestalten schlecht und schlim seyn, daß die fuhrleüth nit mehr fortkhommen und dahero weitherungn und schaádn entstehen können, zuedeme die zue Vaduz vor einiger zeit die landtstrasse abgeändert, selbige eingeschranckht und felder darauß gemacht haben, ein solches aber ohne vorwissn und consens⁶⁸ der hochen obrigkeit ihnen umb so weniger gebührt, alß bekhandt, daß die via regia publica⁶⁹ und offene landtstrassen kayserlichen mayestät, oder wenigstens dem territorial-herren gehören und zuestehen und inter regalia⁷⁰ gezället werdn, so wirdt von kayserlichen administrations wegn über mehr gedachte grafschaft Vaduz dem daßigen oberambtmann hiemit gemässn anbefohln.

- 1. Daran zue seyn, daß die weége in einen brauchbahren [fol. 519r] standt gesezet, darinne erhalten und wann selbiges, wie supponiret⁷¹ wirdt, dem herkhommen gemäß die underthanen zue thuen schuldig seündt, von selbigen ohne weitern anstandt zue der würckhlichkeit gebracht werde, wofern sie aber sich dessen waigeren wurden, und sie es doch dem herkommen gemäss zue thuen schuldig wärn, solle derselbe darab unverzüglich berichten und alßdann die weithere zwangsmittel zue vernemmen haben.
- 2. Denen zue Vaduz anzuekündn, daß ihnen die aigenmächtige einschranckhung und approbierung⁷² der landtstrasse folglich einen weith außstehende eingreiffung in die reservierte regalia keinesweégs gebührt habe.

Dannenhero sye dasienige, so weckhgenohmen, eingeschranckhet und zue aigenen felderen gemacht worden, hinfüro unberuhrt legen und biß auf weithere verordnung sequestrieret⁷³ seyn lassen sollen, die wohl verdiente straff wegen des darbey verüebten grossen frevels⁷⁴ vorbehalten, etc.

Nummero 3.

Copia decreti von der fürstlich kemptischen regierung, etc. ahn die gmeindt zue Vaduz, de dato 27. Augusti 1710. Auf das ahn hiesigen herrn hofcanzleren von Blömegn [/ol. 519v], alß in vaduzischen administrations-sachen hochfürstliche subdelegierten von gerichtleüth geschwohrnn und gesamter gemeindt des fleckhen Vaduz eingeschickhte und auch ihro hochfürstlichen gnadn underthänigst vorgetragene, ahn seiner behörde verleßene, memoriale, wirdt denenselben anstatt eines bescheids eröffnet, daß die wegen aigenmächtig zue eigen- und außtheilung der landtstrassen beygebrachte vermeintlichen excuse⁷⁵, ob hätte selbiges der junge herr graff erlaubet und desswegn 150 fl. empfangen, umbso weniger für relevant⁷⁶ gehalten werdn könne, alß sye, underthanen, dadurch noch mehr culpiret⁷⁷ und in grössere schuldt verwickhelt wurdn, anerwogen ihnen wohl bekhandt, daß der junge herr graf ihnen nit alß ein regierender herr vorgestellet, auch ihnen, underthanen, nit angestandn seye, in einer so wichtigen und grossen sache, die ihnen von kayserlichen mayestät angewißene administration zue übergehen und auf die seithe zue sezn, sonderbar da es die alß zue denen kayserlichen regalien gehörign offene landtstrassn anbetroffn, welchem nach das vorherig ergangene decret nit aufgehöbet werden könne, es werden dann andere vorschläge, wie dises ersezet werden möge, in das mittel gebracht, [fol. 520r] welche ihro hochfürstliche gnaden zue verhüetung fernerer weithläuffigkeit und abwendung grösseren schaadens dann alles in den vorigen standt geßezet werden müesse, gerne vernehmmen, anbey denen interessiertn ihro für dieselbe hegende gnade sovil thuenlich bezeigen wollen, etc.

Nummero 4.

Copia schreibens ahn die fürstlich kemptische regierung, etc.

Herrn oberambtmann Joß Leonhard Bettschard⁷⁸ zue Vaduz, de dato 29. Decembris 1704.

Es haben sich verwichenen summer bey titel herren geheimn rath und cammerdirectorn von Motz⁷⁹ zue Hochenembs die gemaindt Balzers⁸⁰ und Kleinen Melß⁸¹ gehorsam angemeldet mit underthäniger bitt, wie daß die gemeindtsleüth dem reissenden Rhein⁸², vermitelst ihrer schwehren handtarbeith nambhafte stuckh landts auß dem

- 66 Fürststift Kempten in Kempten (D).
- 67 Feldkirch (A).
- 68 Übereinstimmung.
- 69 öffentliche königliche Straße.
- 70 "inter regalia": zwischen die kaiserlich-königlichen Hoheitsrechte.
- ⁷¹ unterstellt, vorausgesetzt.
- ⁷² Anerkennung, Genehmigung.
- 73 beschlagnahmt.
- ⁷⁴ Straftaten.
- 75 Schuldeinklagung.
- ⁷⁶ wichtig.
- 77 verschuldet.
- ⁷⁸ Johann Leonhard Betschart war Landvogteiverwalter in Vaduz, erw. 1704. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 3, S. 76.
- ⁷⁹ Carl Wilhelm Motz war ein suhdelegierter Kommissar. Vorläufig kein Nachweis.
- 80 Balzers (FL).
- ⁸¹ Mäls, Dorfteil der Gemeinde Balzers. Vgl. Hans Stricker (Leitung), Toni Banzer Herbert Hilbe (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 153–155.

82 Rhein, Fluss.

⁶⁵ Joseph Anton Robrer war Oberamtmann der Grafschaft Vaduz, erw. 1708. Vgl. ÖStA, HHStA, RHR, Gratialia et Feudalia, RLA 132, Konv. 2, fol. 114–167; Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 205–206.

rachen gerissn und bey wenig jahren grosse stuckh auwen, die schon würckhlich mit iungn ehelen⁸³ besezt, die übrigen bev weniger zeit sie auch besezen wurden, gewunnen hetten, wider aber vil junge leüth wären, die das beste darbey thuen müestn und aber keine gemaindtsthail hätten, auch die alte gemaindtsleüth mit kleinen sich vergnüegen müesten, [fol. 520v] hingegen aber vil müessige auw dazuligen wäre, welche zue bawen tauglich, eine gnädige herrschaft aber den wildtpan⁸⁴ darin hättn, wurde sich das gewild in dem getraid und wegen der nahrung besser aufhalten, etc., daß von höchst ansehentlichen administrations-commissions wegen ihnen gnädigst ertheilt werden möchte, daß sye eine auw zue gemaindtstheilen öffnen, außtheilen und hagn⁸⁵ möchtn, auf welches mir anbefohlen worden, den augenschein dessn einzuenemmen und ob der gewin des landts so gross, alß auch dem wildstand ohne nachtheil geschehen könne, habe bey eingenommenen augenschein befundn, daß die gemeindtsleüth bey drey viermal mehr Rheinßand mit ein wuohrn⁸⁶ gewunnen, mit dannen hinderschlagn, daß es thails schon würckhlich auw, das aber noch in dem bett stehet, sich auch mit ehelen allgemach besezet, auch ein wuohr de novo⁸⁷ angesezt, daß bey zweymal so vil land gewint, alß die außtheilende gemaindtsthail weggenommen wurdn, die ohne einign nachtheil des wildpans (welches noch ohne dem plaz genueg, bey dißem aber bessere auffenthalt hatt) damit der arme mann bey so beschwerdtn jahren sich desto besser durchbringn, auch den Rhein in schranckhen zue halten aufgemunteret, die gemeindt ohne das den usum fructus⁸⁸ aller auwen hätt, ihnen könnte erlaubet werdn, auch glaubete, daß auf jedn außtheilendn gemeinds thail (deren bey 100 werdn [fol. 521r] möchten) ein oder zwey schilling pfennigzinß jährlich auf Martini89 zue bezahlen, bringen wurde, welches gnädigen herrschaft ein capital so weith grösseren nuzn, alß der wildtstand wäre, erträgte. Weilen aber ausser dem augenschein nichts ohne vorwissen einer hochanßechlichen regierung vornemmen wollen, hinderbringe solches gehorsam und erwarthe darüber gemessenen befelch, oder wohin ich es bringen könne. Und mit an wunsch eines von ingrund herzens, frid und freudvollen newen jahrs mich abermahl gehorsambst befehlendt, verbleibe, etc., etc.

Nummero 5.

Resolutum.90

Wann sich die sach berichteter massen also befündet und einer gnädigen herrschaft an wildtpann kein schäaden, noch nachtheil geschicht, dessentwegen iederzeit deroselbn die freye disposition⁹¹ hierinfahls vorbehalten verbleibt, so tragt mann von seithen einer kayserlichen administrations-commission kein bedenckhen mit vorbehalt vorgemeltn freyen disposition zue bewillign, daß in solchen auwn die gemeindtstheil gemacht und außgetheilt, auf ieden aber jährlich ein pfennigzinß ad 1, 2, oder mehr schilling d.⁹² auf Martini zue erlegen eingeschlagen werde, welches zur nachricht und verhalt hiemit anzuezeigen in sonderheit anbefohln werdn. Signatum⁹³, stift Kemptn, den 7. Jener⁹⁴ 1705.

Ex commissione.95

J. J. Motz

[fol. 521v]

Nummero 6.

Copia decreti von der fürstlich kemptischen regierung ahn herrn oberambtmann Rohrer zue Vaduz.

De dato 27. Augusti 1710.

Nachdeme ihro hochfürstlichen gnaden bey dermahliger anweßenheit dahier gehorsambst referiert⁹⁶ worden, auch sonsten erinnerlich und auß denen actis ersichtig ist, daß in anno 1704 die gemeindt zue Balzers und Melß auf geziemmendes ansuchen die erlaubnus erhalten haben, die newe awen in der gemeindt außzuetheilen und anzuebawen, iedoch mit vorbehalt ieweyliger disposition der herrschaft, und daß desswegen einige pfenning zinß iahrlich auf Martini erlegt werden soltn, wie solches alles das darüber auß gnädigsten befehl ob hochermelter fürstlichen gnadn von dem cammerdirectore herrn Motz seeligen außgefertigte decret deütlich seinen buechstablichn inhalt nach außweißet, und aber die awen von der zeit hero wohl genuzet, hingegen der herrschaft kein einziger zinß deshalben entrichtet worden, so wirdt dem oberambtmann Rohrer anbefohln, [fol. 522r] auß gnädigstem befelch mehr hochbesagter fürstlichen gnaden die gemeindt zue Balzers und Melß dahin zue erinnern, daß die interessierte

 $^{^{83}}$ Möglicherweise sind junge Aale gemeint.

⁸⁴ Jagdrecht.

⁸⁵ Einzäunen mit einem natürlichen Zaun aus Dornbüschen, etc. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10, Leipzig 1854–1960, Sp. 149–156.

⁸⁶ Wehr.

⁸⁷ von neuem.

⁸⁸ Nutznießung.

^{89 11.} November. Vgl. Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1891–1898.

⁹⁰ Beschluss.

⁹¹ Verfügung.

⁹² d. = Denarius.

⁹³ unterzeichnet.

⁹⁴ Januar.

⁹⁵ auftragsgemäß. Vgl. Laterculus Notarum, S. 89.

⁹⁶ berichtet.

zeigen sollen, wie obgedachtem decreto pro praeterito et futuro⁹⁷ ein genüegen werde geleistet werdn, widrigenfahls ander verordnung erfolgen müesse, etc.

Nummero 7.

Extract⁹⁸ schreibens von herrn grafen Hanibal von Hochenembs⁹⁹ ahn den administrations oberambtmann zue Vaduz, de dato Wienn, den 7. Octobris 1711.

Hab auch vernommen, daß die herren subdelegierte von Kempten willens seündt, die underthanen wegen eines gewißen newgeraidt¹⁰⁰, so ich ihnen von meinem forst überlassen habe, umb einige güetter außzueschlagen, anzuefechten, nun aber wundert es mich, daß mann solches erst iezunder hervorsuchet und die administration nit ehender darwider protestiert, daß aber etwa ein administration vorwenden thue, daß es von ihnen nit seye [fol. 522v] confirmiert¹⁰¹ worden. Wann aber ein administration das allererste rescript¹⁰² übersehen wirdt, wo es darinnen klar stehet, daß eine administration mich zue allen zueziechen solle, also hoffe auch, weiln diß meine gerechtigkeit ist, sowohl alß das jus collaturae sie werden die underthanen in ihren ruhign besiz lassen und nit urßach geben, daß ich mich etwa wider die subdelegirte beklagen müesste. Ich protestire wider allen gewalt, wann mann die gemeindt in geringstn straffen werde, dann ich versichere, daß ich es nicht auf mich lassen würde, also hoffe, mein hochgeehrtester herr wirdt kein solchen last auf sich laden, dann ich gewißlich alle kösten und schaadn bey ihme suchn werde, etc.

Nummero 8.

Wohledelgebohrner herr.

Hochgeehrter herr.

Ich vernimme, daß dieselbe meinem bedienten, dem Dominico Höfelin und Thomas Lampert, verbotten haben, sich des gipsbergwerckhs, bey verliehrung der besoldung verbotten haben. Ich will ia nit hoffen, daß dieselbe meine alte bediennte, so biß 30 jahrn [fol. 523t] bey mir in diensten seündt, also tractiren werden, und einen gemeinen bauren vorziechen, da ich doch dem Jacob Wolf auf gewise jahr das gibsbergwerckh verlassen, welche jahr aber verflossen, also in meiner willchur stehet, solche zue verlassen, wann ich will. Dann noch wohl zue erinnern ist, daß ich nit von allen gerechtigkeitn entsezt, wie mann letstlich gesehen, daß ein loblicher reichshofrath die collaturen zueerkennt. Also folglich das gibsbergwerckh auch zue meiner disposition ist, dann die administration ist einzig und alleinig wegen der oeconomi und nit nur alle gerechtigkeitn vernommen worden, indeme die gesamte underthanen noch in meinen pflichten stehen. Also will ich hoffen, dieselbe werdn sich diser sach nit einmischen, sonder es nach meiner verordnung gehen lassn. Dises hat mich veranlasset, meinem hochgeehrtn herren zuezueschreibn, übrigen aber kann ich, was dienlich seyn, so wolln sie mir die gelegenheit an die hand gebn, wie ich dann verbleibe.

Meines hochgeehrtn herren.

Wienn, den 8. July 1711.

Dienstschuldiger Jacob Hanibal, graf von Vaduz.

[fol. 523v]

Nummero 9.

Copia schreibens von (titel) herrn graff Jacob Hanibal von Hochenembs und Vaduz ahn den Antoni Walßer, zoller zue Vaduz, dedato Wien, den 6. Aprilis 1707.

Es wirdt euch anbefohln, euch auf keine weiß von dem zoll zue begebn, indeme ihr mir einen ayd geschwohren habt und ich auch dessn auf keine weiß entlassn wirdt, denne ihr werdet wissen gehorsamlich nachzuekommen, etc.

Nummero 10.

Nachdeme auf absterben ihro kayserlichen mayestät Josephi primi glorwürdigistn angedenckhens ihro churfürstliche durchlaucht zue Pfalz alß reichsverweßer der land des schwäbischen rechtens die administration über die reichsgraffschaft Hochenembs auf den hochwürdigsten fürsten und herren, herren Ruprecht, fürstn zue Kempten, ihro mayestät der römischen kayßerin erzmarschallen, vermög rescripti de dato Düsseldorff, den 10. Augusti 1711 bestättiget haben und [fol. 5241] nun der hochgebohrne reichsgraf und herr, Carl Franz, graff zue Hochenembs, das von jahren her in dem Schweizerlandt gehabte domicilium nach gedachtem Hochenembs wider transferieret und alda sein ybriges leben zuezuebringen löblich resolviert, so ist mann zue verhüetung aller confusion und schädlicher

^{97 &}quot;pro praeterito et futuro": für die Vergangenheit und die Zukunft.

⁹⁸ Auszug.

⁹⁹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–1730) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–19. September 1662) und Eleonora Katharina, geborene Landgräfin von Fürstenberg, (gestorben 1670). Er war verheiratet mit Anna Emilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1651–20. April 1734). Kinder: Erdmann Ferdinand (geboren 1678, bald gestorben), Joseph Leopold und Bartholomäus Hannibal (beide bald gestorben), Anna Maria (geboren 1680) und verheiratet mit Johann Adam Freiherr von Behlen; Maria Franziska (geboren 1682, bald gestorben.), Maria Anna (geboren 1684, bald gestorben), Franz Wilhelm Rudolph (10. Dezember 1686–21. April 1756. Vgl. Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 9, Hibler – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189 und Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

¹⁰⁰ Neugrütt. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 450.

¹⁰¹ bestätigt.

¹⁰² amtliche Verfügung.

unordnung von seithen hochgedachter administration bedacht geweßen, die oeconomie und außgaabn, zuemahlen die subsistenz hochwohlgemelten herren grafen zue regulieren, damit mann einen gewißen fundum zue bezahlung der noch übrigen schuldn wüssen und behaltn möge, und da es bey der aufgericheten von kayserlichen mayestät allergnädigst ratificierten admodiation der herrschaftlichen gefälln, folglich bey der einnamb der 8.000 fl. sein verbleiben hat, abgeredet und zue der subsistenz mehr hochgedachtn herren grafens und seiner bedienten außgeworffen wordn, wie folgt, alß monatlich

Von kernen 10 viertel	12 fl.	30 xr.
Bohnen 1 viertel	1 fl.	15 xr.
Erbis ½ viertel		30 xr.
Gersten zue stampfn 2 viertel à 48 xr.	1 fl.	36 xr.
Haáber 2 viertel à 24 xr.		48 xr.
[fol. 524v] Butter 30 latus à 11 xr.	5 fl.	30 xr.
Wein, 8 aymer, die maß à 5 xr.	13 fl.	20 xr.
Käß 20 latus à 3 xr.	1 fl.	
Für rind- und bratfleisch	6 fl.	
Für fisch	2 fl.	
Für salz in die haußhaltung und vor die anstellende ross	1 fl.	
Von specerey, junge hüner, dauben und dergleichen	4 fl.	
Latus monatlich	50 fl.	29 xr.
Belauft jährlich ohngefahr	606 fl.	
Für jährliche besoldungn der bedientn		
Der köchin	20 fl.	
Laquey	10 fl.	
Reütknecht	20 fl.	
Kuchelmagdt	10 fl.	
Thorwarth	15 fl.	
Für 2 pferdt underhalt jährlich		
Für haáber	52 fl.	
Rauches fuether	60 fl.	
Bschlagerlohn	10 fl.	
Für holzmacher und fuhrlohn jährlich	45 fl.	
Zuesammı jährlich	848 fl.	

[fol. 525r]

Nebst dißem sollen auch dem herren grafen jährlich ahn parem gelt gelifert werden dreyhundertundfünfzig guldn, id est 350 fl.

Wormit die übrige nothwendigkeitn und sonst beliebige außgaabn zue bestreittn seündt.

So ist auch dem herren grafen ohnverwöhrt in dem vorst mit der jagdt sich zue divertiren und ein wildtbreth zue seinen aigenen gebrauch schiessn zue lassn.

Welches also abgeredt, beliebet, auch darüber recessieret worden zue Hochenembs, den 2. Septembris anno 1711.

Carl Franz, graf zue Hochenembs, quà Embs.^a

Herman Jodoc von Blömegen, hochfürstlich kemptischer canzler und subdelegirter commissarius.^b

[fol. 526v]

[Rubrum]

Beylagen à nummero 1 usque ad nummmerum 10^{mus} inclusive ad litteras ad imperatorem.

^a Vermerk links neben der Unterschrift: Loco Sigilli = anstatt des Siegels.

b Vermerk links neben der Unterschrift: Loco Sigilli = anstatt des Siegels.